

Praktikumsordnung

1. ALLGEMEINE REGELUNGEN

1.1. Im Labor sind stets geschlossene Kittel (Baumwolle/Leinen) und festes Schuhwerk zu tragen.

2. ORDNUNG UND SAUBERKEIT

2.1. Chemikalien, Arbeitsmittel und Glasgeräte dürfen nicht aus dem Praktikum mitgenommen oder weitergereicht werden.

2.2. Jeder, der im Praktikum arbeitet, muss über die Sicherheitseinrichtungen unterrichtet und eingewiesen sein (z.B. Fluchtwege, Brandschutzeinrichtungen, Telefon, Feuermelder, Abfallentsorgung). Alle Sicherheitshinweise sind zu beachten und die Experimentiervorschriften einzuhalten.

2.3. Notausgänge und Fluchtwege sowie Zugänge zu Feuerlöschern und Notduschen sind stets freizuhalten.

2.4. Im gesamten Arbeitsbereich des Praktikums besteht Trink-, Eß-, Schmink- und Rauchverbot.

2.5. Der Arbeitsplatz sowie alle Geräte sind sauber zu halten und am Ende des Praktikums sorgfältig zu reinigen.

2.6. Es besteht Anzeigepflicht bei einer Schwangerschaft gemäß GefStoffV (§26 Abs. 5-7).

2.7. Ohne Einweisung und Aufsicht eines Assistenten ist das Experimentieren untersagt.

2.8. Jeder Teilnehmer am Praktikum muss sich umfassend über den Versuch und die Chemikalien hinsichtlich der Arbeitssicherheit und Entsorgung vor Versuchsbeginn informieren !

2.9. Durch überlegtes Verhalten und Experimentieren ist auch das Gefährden Dritter .

3. SCHUTZ GEGEN GESUNDHEITSSCHÄDLICHE STOFFE

- 3.1. Beim Arbeiten mit brennbaren und leicht entzündlichen Stoffen müssen alle in der Nähe befindlichen Zündquellen entfernt bzw. gelöscht werden.
- 3.2. Gesundheits- bzw. umweltschädliche oder aggressive Stoffe und Lösungsmittel dürfen nicht in das Abwasser gelangen. Beachten Sie die zu jedem Versuch gegebenen Entsorgungshinweise. Entsprechend den Hinweisen sind gebrauchte Lösungen, Lösungsmittel und Chemikalienreste in den dafür vorgesehenen Behältern zu sammeln.
- 3.3. Glasbruch wird getrennt gesammelt!
- 3.4. Feststoffabfälle (gebrauchte Filter, Dünnschichtplatten, etc.) werden in die entsprechend gekennzeichneten Behälter gegeben. In Zweifelsfällen muß immer der Assistent um Rat gefragt werden.
- 3.5. UV-Licht: Unbedingt UV-Schutzbrille tragen, nicht in die Lichtquelle sehen oder diese berühren und auf reflektiertes UV-Licht achten! Auch die Haut der Arme, Hände etc. schützen!
- 3.6. Schutzmittel: Brille, Kittel, Augendusche, Dusche, Rotisorb, Fluchtweg, Belüftung, Feuerlöscher, Feuerschutzdecke

4. VERHALTEN BEI UNFALL, BRAND UND GEFAHR

- 4.1. Sofort einen Assistenten verständigen.
- 4.2. Bei Verletzungen ist über die Dozenten/Assistenten ein Transport- oder Unfallwagen mit Arzt anzufordern. Bei Unfällen mit Chemikalien müssen auf einem Begleitzettel Angaben über Art der Chemikalien gemacht werden.
- 4.3. Erste Maßnahmen am Unfallort:
 - 4.3.1. Bei Verätzungen der Haut, die mit Chemikalien in Berührung gekommen ist, Kleidung sofort ausziehen und die benetzten Hautstellen mit viel Wasser waschen (Notduschen!). Bei wasserunlöslichen organischen Substanzen die benetzten Hautstellen mit „Rotisorb“ behandeln bzw. reinigen und mit viel Wasser nachspülen.
 - 4.3.2. Chemikalien, die ins Auge gelangt sind, sofort mit viel Wasser mit Hilfe einer Augenspülflasche oder Augendusche ausspülen. Der Ausspülvorgang ist möglichst lange, mindestens 10 min fortzusetzen. Es ist auf jeden Fall ein Augenarzt aufzusuchen.

4.3.3. Brennende Kleidung ist mit Hilfe der Notdusche, einer Feuerlöschdecke, eines Feuerlöschers oder notfalls auch durch Hin- und Herwälzen am Boden zu löschen.

5. ENTSORGUNGSHINWEISE FÜR DIE BENUTZTEN CHEMIKALIEN

5.1. Den auszuführenden Versuchen entsprechend stehen Entsorgungs- bzw. Recycling-Gefäße für Reststoffe und Restmaterialien bereit. In diese Gefäße sind ausschließlich Stoffe gemäß den Entsorgungshinweisen zu geben.

6. NACHWEIS

6.1. Die Sicherheitsunterweisung und die praktische Einweisung in die Laborarbeit sind von jedem Teilnehmer schriftlich zu bestätigen